



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Digitalisierung**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 12.03.2021 Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover, den  
26.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Zusendung des Gesetzesentwurfs zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze sowie für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Für die Erstellung einer Stellungnahme wurden zusätzlich das Niedersächsische Finanzministerium, das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport sowie das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) eingebunden.

### **Daraus ergeht folgende Stellungnahme:**

#### **Allgemein**

Grundsätzlich wird der vorliegende Gesetzesentwurf und dessen Zielsetzung ausdrücklich begrüßt, da das Vorhaben einen weiteren wichtigen Baustein für eine moderne Registerlandschaft darstellt. Sie wird den Statistischen Ämtern der Länder als weitere Informationsquelle dienen können, allerdings nur dann, wenn die Stellen, die das Basisregister beliefern, alle Änderungen, Ergänzungen und Neuanmeldungen unter zwingender Verwendung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer melden.

Nach dem Gesetzesentwurf (§ 2 Abs. 1 URegG-E) soll allerdings die Unternehmensnummer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV e.V.) als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmensstammdaten eingeführt werden.

Für diesen Zweck ist die Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-IdNr.) nach § 139c Abgabenordnung (AO) aus folgenden Gründen wesentlich besser geeignet:

- Die W-IdNr. ist bereits gesetzlich etabliert.
- Das Bund-Länder-Projekt zur Einführung der W-IdNr. wurde Anfang 2020 eingerichtet und gestartet. Die fachliche Ausarbeitung ist abgeschlossen und entspricht den steuerlichen Anforderungen.

- Die W-IdNr. erfüllt nach einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung alle wesentlichen Anforderungen (notwendige Abdeckung der Rechtsformen, eindeutige Identifizierbarkeit, ausreichender Wertevorrat, nicht sprechende Nummer, Vereinbarkeit mit Datenschutz) für die Verwendung als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer. Eine rechtzeitige Verfügbarkeit ist nach aktuellen Planungen mit einer Einführung ab Mitte 2023 gegeben.
- Die W-IdNr. erfüllt nach einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zudem am weitesten die qualitativen Eignungskriterien für die Nutzung als Wirtschaftsnummer (aktuelle Verbreitung, internationale Ausrichtung, Abbildung des Unternehmenszyklus, inklusive Governance).
- Eine Einführung einer weiteren Nummer sollte aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht befürwortet werden. Zudem ist eine Vielzahl an Nummern nicht zielführend.
- Die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) stellt die führende Nummer bei der Registermodernisierung dar. Folgerichtig sollte die W-IdNr. als führende Nummer für Unternehmen eingesetzt werden.

Wir sprechen uns daher für die Verwendung der W-IdNr. nach § 139c AO als einheitliche Unternehmensnummer aus.

Die vorliegende Fassung des Gesetzesentwurfs wirft darüber hinausgehend folgende Fragen auf:

**Zu § 2 (Wirtschaftsnummer) – siehe hierzu auch oben angeführten Punkt**

Der Gesetzesentwurf enthält keine genauen Vorgaben oder Anforderungen an die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer. Aus § 2 Abs. 1 Satz 1 ergibt sich lediglich, dass die Unternehmensnummer nach § 136a SGB VII der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer „dient“. Zwischen der Unternehmensnummer und der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer dürfte aber keine Identität bestehen, anderenfalls bräuchte die Unternehmensnummer nicht zusätzlich im Basisregister gespeichert zu werden (s. § 3 Abs. 4 Nr. 6). Auch die Verwendung des Verbs „dienen“ spricht dafür, dass die Unternehmensnummer nur Ausgangsbasis einer noch zu bildenden Wirtschaftsnummer ist. Für diese Bildung scheinen weitergehende Regelungen notwendig. So bleibt im vorliegenden Gesetzesentwurf unklar, wie die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer generiert wird, wenn für das entsprechende Subjekt keine Unternehmensnummer existiert. Sollten Regelungen zur Bildung und ggf. weiteren Vorgaben zur bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer nicht im Gesetz getroffen werden, sollte hierfür wenigstens eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden.

**Zu § 3 Abs. 1**

Nach der Zielsetzung und Begründung des Gesetzesentwurfs sollen wohl auch juristische Personen des öffentlichen Rechts im Basisregister mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer erfasst werden. Ansatzpunkte hierzu ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b und Nr. 6, wie auch der Begründung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b (S. 42). Es fehlt jedoch an einer klaren, dementsprechenden Regelung.

Wir bitten darüber hinaus um Klärung, ob kommunale Unternehmensformen in der Aufzählung vollständig erfasst wurden (so z.B. Eigenbetriebe, Regiebetriebe, Betriebe gewerblicher Art). Diese Kommunalunternehmen nehmen am Wirtschaftsleben aktiv teil, bleiben nach Einschätzung jedoch bisher unberücksichtigt. Andere kommunale Unternehmensformen wie Zweckverbände oder Kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts ließen sich unter juristische Personen subsumieren, jedoch geht dies nicht aus der Begründung hervor.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob britische Unternehmensformen (Limited Company (Ltd.)), die vor Einführung der Unternehmergeellschaft als deutsche Alternative zur britischen Limited einen Schub bei den Gewerbeanmeldungen erfuhren, ebenfalls in das deutsche Basisregister aufgenommen werden oder nur in das britische.

#### **Zu § 3 Abs. 6**

Die 20-Jahres-Frist in Abs. 6 orientiert sich lt. Begründung (Seite 46) an den Löschvorschriften der datenübermittelnden Stellen nach § 4 Absatz 1. Aus der Begründung wird aber nicht deutlich, warum eine Speicherdauer von 20 Jahren für Daten mit und ohne Personenbezug erforderlich ist.

#### **Zu § 4**

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 übermittelt die „*Global Legal Entity Identifier Foundation*“ der Registerbehörde die Rechtsträgerkennnummer. Die Global Legal Entity Identifier Foundation (GLEIF) wurde im Juni 2014 als Stiftung vom Financial Stability Board mit dem Auftrag gegründet, die Implementierung und den Einsatz des Legal Entity Identifiers (LEI) zu fördern. Es wird begrüßt, dass die LEI als Identifikator aufgenommen wurde, aber nicht als Kandidat für die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer verwendet wird.

#### **Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4**

Hier fehlt (im Gegensatz allen anderen Alternativen) die Zweckbestimmung. Angesichts der Vielzahl der umfassten Behörden und damit verbunden ggf. unterschiedlichen Zwecken mag eine dezidierte Aufzählung der Zwecke eventuell untunlich sein. Eine allgemeine Formulierung wie „zu den jeweiligen Zwecken“ wäre jedoch dem vollständigen Fehlen einer Zweckbestimmungsregelung vorzuziehen.

#### **Zu § 5 Abs. 2 Satz 2**

Die Worte „Nummer 1 bis 9“ können entfallen, da mit dem Verweis auf Abs. 1 bereits alle Nrn. (1-9) erfasst werden.

Nach der Begründung zu § 5 Abs. 2 werden für die Datenübermittlung durch die Registerbehörde zwei automatisierte Verfahren gesetzlich verankert: Eine regelmäßig wiederkehrende Übermittlung von Daten durch die Registerbehörde und Datenabruf durch Ersuchen der empfangenen Stelle. Ein automatisiertes Verfahren zur Übermittlung von Daten durch die Registerbehörde ist aber nicht geregelt.

#### **Auskunftserteilung über Basisdaten und Protokolldaten:**

Nach der Begründung zu § 3 (Seite 46) wird „hinsichtlich der Speicherung im Basisregister keine Unterscheidung in Daten mit und ohne Personenbezug vorgenommen. Stattdessen werden die Maßstäbe, die für die Speicherung von Daten mit Personenbezug gelten, auf alle Daten angewendet.“

Vor diesem Hintergrund erklärt sich nicht, dass hinsichtlich einer Auskunfterteilung an Betroffene i.S.d. § 3 Abs. 1 zwischen Basisdaten und Protokolldaten unterschieden wird. Eine deutliche Regelung zur Auskunft (bzw. eines Auskunftsanspruchs?) über Basisdaten findet sich nicht. Die Regelungen in § 6 Abs. 2 und 3 sind unklar, beziehen sich aber inhaltlich nur auf eine Auskunfterteilung über Protokolldaten.

Natürliche Personen könnten zumindest eine Auskunft über personenbezogene Basis- und Protokolldaten direkt aus Art. 15 DSGVO geltend machen. Zumindest in der Begründung sollte hierzu ein Hinweis aufgenommen werden.

**In § 6 Abs. 3** ist lediglich eine Befugnis der Registerbehörde zu Auskunftserteilung über Protokolldaten (der Datenübermittlungen durch die Registerbehörde) an Unternehmen, die keine natürlichen Personen sind, enthalten. Ein Auskunftsanspruch über Protokolldaten ist (entgegen der Ausführungen in der Begründung zu Vorgabe 1, Seite 19 und Vorgabe 7 Abs. 2) damit nicht geregelt. Warum wird ein Auskunftsanspruch von Unternehmen, die keine natürlichen Personen sind, nach § 6 Abs. 3 nur Auskünfte über die sie betreffenden Protokolldaten erhalten können?

Es sollte daher überlegt werden, einen grds. eindeutigen Auskunftsanspruch der Betroffenen i.S.d. § 3 Abs. 1 über die im Basisregister gespeicherten (nicht personenbezogenen) Basisdaten und Protokolldaten aufzunehmen. Dann kann auch nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 „das Nähere“ zu Art und Weise einer Auskunftserteilung in einer VO geregelt werden.

### **Zu § 8**

§ 8 erscheint in mehrfacher Hinsicht problematisch:

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt den Inhalt einer Pflicht-Verordnung. Die Inhalte der Verordnung sind allerdings reichlich unbestimmt. Auch die Gesetzesbegründung verleiht nur wenig mehr Kontur. Es erscheint fraglich, ob § 8 Abs. 1 den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 GG genügt. Unter Berücksichtigung der Begründung wäre es zumindest hilfreich, die VO-Ermächtigungen im Sinne der Begründung zu konkretisieren.

#### **Zu Absatz 2**

Auch im Hinblick auf die optionalen Verordnungen nach Absatz 2 erscheint es fraglich, ob diese hinreichend bestimmt sind. Im Hinblick auf Abs. 2 Nr. 1 stellt sich zudem die Frage, welche Verpflichtung hier für die Unternehmen geregelt werden sollen. Sofern es um die verpflichtende Verwendung der einheitlichen Wirtschaftsnummer in einem Verwaltungsverfahren geht, stellt sich schon die Frage, ob das UBRegG und eine auf dieses gestützte VO überhaupt der passende Regelungsort wäre.

Daneben könnten Verwaltungsverfahren, die von den Ländern geführt werden, höchstens erfasst werden, sofern diese Bundesrecht ausführen. Wenn es nach der Begründung zu Abs. 2 Nr. 2 darum gehen soll, durch VO den Kreis der im Basisregister zu speichernden Unternehmen zu präzisieren und Ausnahmen von der Erfassung zuzulassen, dann sollte dies so explizit in die Ermächtigung aufgenommen werden.

#### **Zu Absatz 3**

Aus hiesiger Sicht erscheint es vorzugswürdig, eine Erweiterung der an das Basisregister liefernden öffentlichen Stellen und aus dem Basisregister empfangenden öffentlichen Stellen nicht in eine Verordnung auszulagern. Derartige Regelungen sollten grundsätzlich dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Mit Ausnahme des Art. 2, der am 01.01.2023 in Kraft tritt, soll das UBRegG am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Rein faktisch hängt das Basisregister aber von der erst ab dem 01.01.2023 zulässigen Datenübermittlung nach § 136b SGB VII ab. Unabhängig davon, ob nicht auch ein grundsätzliches Inkrafttreten am 01.01.2023 ambitioniert erscheint, sollte überlegt werden, ob das Gesetz nicht grundsätzlich erst am 01.01.2023 in Kraft treten sollte und nur die Bestimmungen, die bereits vorher benötigt werden, bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (z. B. die VO-Ermächtigungen in § 8).

Es wird davon ausgegangen, dass das UBRegG ohne die Verordnung(en) nach § 8 Abs. 1 ohnehin nicht oder kaum vollzugsfähig sein wird.

Aus fachstatistischer Sicht werden die Aufwände der Statistischen Ämter der Länder (StLÄ) aufgrund der jetzigen Regelungen im UBRegG kaum geringer werden. Da die Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) (zumindest anfangs) nicht im Basisregister berücksichtigt werden, ist es nicht unwahrscheinlich, dass die StLÄ aufgrund der parallel weiterhin zu erfolgenden Datenlieferung der BA zu anderen Erkenntnissen bzgl. des Unternehmens-Betriebs-Zusammenhangs kommen als die DGUV.

Mögliche Entlastungen für die statistischen Landesämter können sich zukünftig z. B. dadurch ergeben, dass Auskünfte für andere Behörden durch das Basisregister erledigt werden. In § 3 Abs. 3 Nr. 7 des UBRegG ist festgelegt, dass die Haupttätigkeit des Unternehmens nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige im Basisregister zu führen ist. Theoretisch könnte z. B. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen der EEG die Angaben direkt aus dem Unternehmensbasisdatenregister bekommen. § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) könnte dann demzufolge gestrichen werden. Da das BAFA im UBRegG bislang nicht berücksichtigt wird, ergeben sich diese Einsparpotentiale für die StLÄ noch nicht.

Zur Gesetzesbegründung des Artikel 4 (ab S. 58):

Dort heißt es u. a.: „Die Unternehmen werden von Statistikpflichten entlastet, da aufgrund der hohen Aktualität der Unternehmensbasisdaten auf Befragungen nach § 7 StatRegG in großem Umfang verzichtet werden kann.“ Aus fachstatistischer Sicht trifft die Aussage so nicht zu, da der Umfang der Nachfragen nicht groß war und es sich um wenige Einzelfälle gehandelt hat. Es werden in Niedersachsen demzufolge keine Unternehmen entlastet.

Wir bitten um Berücksichtigung der ausgeführten Punkte und Einbindung in das weitere Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Haneklaus